## Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 17/64 "Innenstadt Teil I -Nord, Teilabschmitt C" der Stadt Gifhorn

Durch die Vielzahl der bei der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 17/64 "Innenstadt Teil I - Nord" eingegangenen Bedenken hat sich die Stadt Gifhorn entschlossen, den Teilabschnitt "C" des Bebauungsplanes "Innenstadt Teil I -Nord" neu auszulegen.

Der Teilabschnitt "C" des o.g. Bebauungsplanes liegt im Kerngebiet der Innenstadt. Die wachsende wirtschaftliche Bedeutung der Stadt Gifhorn verlangt eine größere Ausnutzbarkeit der Grundstücke im Kerngebiet der Innenstadt.

Um den Wünschen der Bauherren und Einwohner zu entsprechen, die Innenstadt durch leistungsfähige Geschäfte anziehender zu gestalten und gleichzeitig durch die Schaffung modernen. Wohnraumes einer Verödung der Innenstadt zu begegnen, hat der Rat der Stadt Gifhorn unter Berücksichtigung der künftigen Festsetzungen des überarbeiteten Bebauungsplanes "Innenstadt" beschlossen, die Art und das Maß der baulichen Nutzung für diesen Teilabschnitt festzusetzen.

Zur Sicherung einer städtebaulich einwandfreien Gesamtgestaltung wird für diesen Teilabschnitt folgende von Osten nach Westen gestaffelte Nutzung festgesetzt:

MK (IV) g GRZ 1,0, GFZ 2,2 / MK IV g GRZ 1,0, GFZ 2,2 X MK II g GRZ 0,6, GFZ 1,6.

Gifhorn, den 9. Februar 1971

Stadt Gifhorn

Der Bürgermeister

Der Stadtdirektor

Stadtrechtsrat